

Version 0.1/17.10.2014

Reglement für den Rechtsschutz

Präambel

Das vorliegende Reglement stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 Bst. a der Statuten von syndicom, Gewerkschaft Medien und Kommunikation vom 7. Dezember 2013.

Art. 1 Zweck

¹ Der Rechtsschutz wird Mitgliedern gewährt, welche infolge ihrer beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeiten in Rechtsstreitigkeiten (ausschliesslich nach Schweizer Recht sowie für Binnensachverhalte) verwickelt werden. Dies sind insbesondere:

- a. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis;
- b. Strafverfahren, welche in Zusammenhang mit der beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit stehen;
- c. Streitigkeiten um ein Ersatzeinkommen aus Sozialversicherungen inkl. Krankentaggeldversicherungen;
- d. Insolvenzverfahren, welche im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis entstehen;
- e.. Streitigkeiten aus dem Strassenverkehrsgesetz, welche im Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen (exkl. Arbeitsweg) und soweit nicht der Arbeitgeber aufgrund seiner Fürsorgepflicht zur Gewährung von Rechtsschutz verpflichtet ist;
- f. Streitigkeiten, welche durch die Mitgliedschaft bei syndicom oder durch aktive gewerkschaftliche Tätigkeiten entstehen, sofern diese Aktivitäten durch die verfassungsrechtliche Koalitions- und Meinungsäusserungsfreiheit sowie das Streikrecht geschützt sind.

² Bei anderen Streitigkeiten, die gemäss Statuten von grundlegender Bedeutung für syndicom sind, entscheidet die Geschäftsleitung über eine allfällige Prozessführung. Dies insbesondere in Fragen um Rechts- und Chancengleichheit im Zusammenhang mit dem Ausländer-, Migrations- oder Gleichstellungsrecht.

³ Der Rechtsschutz bezweckt die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Arbeitgebern, Arbeitsstellen, Behörden und Gerichten. Er beinhaltet sowohl die Beratung, Interventionen als auch Prozessführung.

⁴ Der Rechtsschutz ist für Mitglieder unentgeltlich.

Art. 2 Nichtberuflicher Rechtsschutz

¹ Vom Rechtsschutz ausgeschlossen sind private Rechtsstreitigkeiten (s. Anhang 1).

² Mitglieder und Solidaritätsmitglieder von syndicom können sich aufgrund eines Kollektivvertrages bei der „COOP Rechtsschutz“ versichern (Privat- und Verkehrsrechtsschutz). Massgebend sind dabei die „Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen“ der Coop Rechtsschutz AG.

Version 0.1/17.10.2014

Art. 3 Persönliche Anspruchsvoraussetzungen

¹ Der Anspruch auf Rechtsschutz steht den Mitgliedern von syndicom zu:

- a. deren Mitgliedschaft länger als drei Monate besteht;
- b. die keine Beitragsausstände haben;
- c. die die Mitgliedschaft nicht gekündigt haben.

² Der Rechtsschutz wird auch dem überlebenden Ehegatten, dem/der überlebenden eingetragenen Partner_in, dem/der überlebenden Konkubinatspartner_in und den minderjährigen Kindern des verstorbenen Mitglieds gewährt, sofern:

- a. es sich um Rechtsansprüche handelt, die auf das Arbeitsverhältnis bzw. die gewerkschaftlichen Tätigkeiten des verstorbenen Mitglieds zurückzuführen sind und die
- b. einen Versorgerschaden darstellen.

Art. 4 Mitarbeitende von syndicom

¹ Mitarbeitenden, die Mitglied von syndicom sind und durch ihre Tätigkeit für syndicom in Rechtsstreitigkeiten verwickelt werden, wird voller Rechtsschutz gewährt.

² Der Rechtsschutz für Rechtsstreitigkeiten von Angestellten, welche Mitglied bei syndicom sind und die sich gegen syndicom als Arbeitgeber richten, ist ausgeschlossen.

³ Für Fälle gemäss Abs. 2 schliesst syndicom für ihre Angestellten eine Kollektivversicherung ab, sofern sie Mitglied bei syndicom sind. Die Prämien für diese Versicherung werden vollumfänglich von syndicom getragen.

Art. 5 Solidaritätsmitglieder

Solidaritätsmitglieder gemäss Art. 7 Abs. 2 der Statuten haben keinen Anspruch auf Rechtsschutz. Es gilt das Reglement für Solidaritätsmitglieder.

Art. 6 Selbständig Erwerbstätige

¹ Mitglieder, welche selbständig erwerbend sind und die Voraussetzungen gemäss Art. 3 Abs. 1 dieses Reglement erfüllen, haben grundsätzlich Rechtsschutz im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit.

² Der Rechtsschutz umfasst folgende Rechtsgebiete (ausschliesslich nach Schweizer Recht und für Binnensachverhalte):

	Umfassender Rechtsschutz	Nur Beratungsrechtsschutz
Sozialversicherungsrecht	x	
Vertragsrecht	x	
Urheberrecht	x	
Persönlichkeitsrecht	x	
Miete und Pacht von Geschäftsräumen		x
Schuldbetreibungs- und Konkursrecht sowie Inkassomassnahmen		x
Gesellschaftsrecht		x

Version 0.1/17.10.2014

³ Selbständig Erwerbstätige erhalten keinen Rechtsschutz für Rechtsstreitigkeiten mit ihren Angestellten.

Art. 7 Beitragsrückstände

¹ Mitgliedern mit Beitragsrückständen wird eine angemessene Frist zur Bezahlung ihrer ausstehenden Beiträge angesetzt, bevor der Rechtsschutz abgelehnt wird. Ist der Beitragsrückstand durch eine unverschuldete finanzielle Situation entstanden, entscheidet die Leitung Rechtsdienst, ob ausnahmsweise trotzdem Rechtsschutz übernommen werden kann.

² Bei dringenden, nicht aufschiebbaren Interventionen kann nach Rücksprache mit der Leitung Rechtsdienst und dem Entscheid der Regionenleitung trotz Beitragsrückstand rechtliche Erstberatung erteilt werden.

³ Bei zu tiefer Einstufung aufgrund fehlerhafter Einkommensdeklaration kann die Gewährung des Rechtsschutzes beschränkt werden. Der Entscheid über eine allfällige Beschränkung liegt bei der Leitung Rechtsdienst.

Art. 8 Neumitglieder

¹ Neumitgliedern, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a nicht erfüllen, kann ausnahmsweise Rechtsschutz gewährt werden, wenn:

- a. die Rechtsfrage für syndicom aus gewerkschaftlicher Sicht bedeutend ist;
- b. das Mitglied sich in einer besonderen Notsituation befindet.

² Der Entscheid über die Gewährung des Rechtsschutzes obliegt in diesen Fällen einzig der Leitung Rechtsdienst.

Art. 9 Formelle Voraussetzungen für die Gewährung des Rechtsschutzes

¹ Das Mitglied hat die vorgelegte Vollmacht sowie das Rechtsschutzgesuch zu unterschreiben.

² Es hat den/die Regionalsekretär_in oder den/die Mitarbeitende_n des Rechtsdienstes vollumfänglich zu dokumentieren und wahrheitsgetreu zu informieren.

³ Das Mitglied hat die Anweisungen des Regionalsekretärs/der Regionalsekretärin oder der Mitarbeitenden des Rechtsdienstes Folge zu leisten.

Art. 10 Einreichen des Gesuchs

¹ Das Mitglied hat das Rechtsschutzgesuch bei einem Regionalsekretariat von syndicom einzureichen. Sofern notwendig überweist der/die Regionalsekretär_in das Dossier zur weiteren Bearbeitung dem zentralen Rechtsdienst.

² Falls das Mitglied selber einen externen Anwalt beizieht, werden die Kosten für die Mandatsführung von syndicom nicht übernommen.

Version 0.1/17.10.2014

³ Die Leitung des Rechtsdienstes entscheidet, ob ausnahmsweise ein externer Anwalt von syndicom beauftragt wird.

Art. 11 Ablehnung des Rechtsschutzgesuchs

¹ Das Rechtsschutzgesuch kann insbesondere abgelehnt werden:

- a. bei fehlenden Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 dieses Reglements;
- b. für Rechtsstreitigkeiten, deren Ursache in der Zeit vor dem Beitritt des Mitglieds zu syndicom liegen;
- c. bei Einreichung des Rechtsschutzgesuchs kurz vor Ablauf der Frist;
- d. bei Handlungen, die gegen die Statuten von syndicom und gewerkschaftliche Grundsätze verstossen;
- e. in aussichtslosen Fällen;
- f. in Straffällen bei offensichtlichem Verschulden des Mitglieds;
- g. wenn das Mitglied in derselben Angelegenheit bereits eine_n externe_n Anwalt/Anwältin oder eine andere Organisation beauftragt hat.

² Über die Ablehnung des Rechtsschutzgesuchs entscheidet das zuständige Regionalsekretariat oder der zentrale Rechtsdienst.

³ Gegen die Ablehnung eines Rechtsschutzgesuchs durch ein Regionalsekretariat bzw. den zentralen Rechtsdienst kann das Mitglied innert 30 Tagen Beschwerde erheben. Die Beschwerde wird durch den zentralen Rechtsdienst bzw. durch die Geschäftsleitung von syndicom beurteilt.

⁴ Bei geringen Erfolgsaussichten kann die Gewährung des Rechtsschutzes davon abhängig gemacht werden, dass das Mitglied die Erklärung abgibt, für eine allfällige Prozessentschädigung an die Gegenpartei selber aufzukommen.

Art. 12 Entzug des Rechtsschutzes

¹ Der Rechtsschutz kann insbesondere entzogen werden, wenn:

- a. das Mitglied während der Bearbeitung des Falles aus syndicom austritt oder die Kündigung einreicht;
- b. das Mitglied in seinem Gesuch oder im Verlaufe des Verfahrens unwahre Angaben gemacht oder wichtige Angaben und Informationen verschwiegen hat;
- c. das Mitglied das vorliegende Reglement missachtet;
- d. das Mitglied die Anweisungen des Rechtsdienstes, der Regionalsekretärin/des Regionalsekretärs oder des extern beauftragten Anwalts/der extern beauftragten Anwältin nicht befolgt;
- e. das Mitglied den Prozess ohne ausdrückliche Zustimmung des Rechtsschutzdienstes über die erste Instanz hinaus weiterführt;
- f. das Mitglied einen vom Regionalsekretariat oder Rechtsdienst als annehmbar betrachteten Vergleich ablehnt;
- g. das Mitglied in irgend einer Weise gegen die Statuten von syndicom verstösst;

Version 0.1/17.10.2014

h. sich das Mitglied durch einen nicht von syndicom beauftragten Anwalt oder eine andere Organisation vertreten oder beraten lässt.

² Über den Entzug des Rechtsschutzes entscheidet das zuständige Regionalsekretariat oder der zentrale Rechtsdienst.

³ Gegen den Entzug des Rechtsschutzes durch ein Regionalsekretariat bzw. den zentralen Rechtsdienst kann das Mitglied innert 30 Tagen Beschwerde erheben. Die Beschwerde wird durch den zentralen Rechtsdienst bzw. durch die Geschäftsleitung von syndicom beurteilt.

Art. 13 Subsidiarität

Die Gewährung des Rechtsschutzes durch syndicom erfolgt subsidiär zu entsprechenden Leistungen durch private oder staatliche Rechtsschutz-Institutionen (Rechtsschutzversicherungen, unentgeltliche Rechtspflege etc.).

Art. 14 Kostenübernahme

¹ Es werden folgende Kosten übernommen:

- a. Mandatskosten externer Anwälte/Anwältinnen gemäss Art. 10 Abs. 3;
- b. Gerichts- und Verfahrenskosten.

² Bussen werden nicht übernommen. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung Rechtsdienst.

Art. 15 Rückerstattung der Rechtsschutzkosten

¹ Die Beteiligung von syndicom an Anwalts- und Verfahrenskosten kann insbesondere in folgenden Fällen herabgesetzt, aufgehoben oder bei Mitglied zurückgefordert werden:

- a. bei im Nachhinein festgestelltem grobfahrlässigem Verhalten des Mitglieds;
- b. bei Angabe unwahrer Tatsachen durch das Mitglied;
- c. bei einer Verurteilung wegen einer Straftat.

² Tritt ein Mitglied innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung eines Rechtsschutzverfahrens aus eigenem Antrieb aus der Gewerkschaft aus oder veranlasst es durch sein Verhalten einen Ausschluss, ist es verpflichtet, die Kosten der Rechtswahrung vollumfänglich zurückzuerstatten.

³ In diesem Fall werden die Kosten für die Arbeit durch syndicom nach den Ansätzen in Anhang 2 in Rechnung gestellt.

Art. 16 Schlussbestimmungen

¹ Das Reglement wird vom Zentralvorstand vom 15.11.2014 verabschiedet und tritt auf den 1.1.2015 in Kraft.

² Änderungen des Reglements fallen in die Kompetenz des Zentralvorstandes.

Version 0.1/17.10.2014

³ Mit der Inkraftsetzung des vorliegenden Reglement werden alle vorhergehenden Regelungen im Zusammenhang mit Rechtsschutz ausser Kraft gesetzt.

Bern, 15.11.2014

Alain Carrupt
Präsident

Bernadette Häfliger Berger
Vizepräsidentin

Anhang 1

Abgrenzung Berufs- und Privatrechtsschutz

Anhang 2

Ansätze für die Arbeiten von syndicom